

## Minijobs und Midijobs

Zum 1. Januar 2025 steigt die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs von 538 € auf 556 € im Monat. Die Erhöhung resultiert aus der Anhebung des Mindestlohnes. Dieser steigt von 12,41 € auf 12,82 € die Stunde. Die Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Übersteigt das monatliche Entgelt regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze, liegt ein Midijob im sogenannten Übergangsbereich vor.

Im Folgenden haben wir die für Ihre Beratungsgespräche wichtigsten Fragestellungen für den Bereich der Mini- und Midijobs (§ 8 SGB IV) zusammengestellt.

- 1. Minijob – was ist das und welche Arten von Minijobs gibt es?**
- 2. Wie gestaltet sich die Beitragszahlung bei einem Minijob (Alleinbeschäftigung)?**
- 3. Ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gRV möglich?**
- 4. Sind außer den Pauschalbeiträgen weitere Umlagen vom Arbeitgeber abzuführen?**
- 5. Riestern durch einen Minijob, ist das möglich?**
- 6. Können mehrere Minijobs nebeneinander ausgeübt werden?**
- 7. Was ist bei Minijobs zu beachten, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden?**
- 8. Was ist bei Minijobs in Privathaushalten zu beachten?**
- 9. Was ist bei Minijobs im Rahmen von kurzfristigen Beschäftigungen zu beachten?**
- 10. Welche Melde- und Beitragseinzugsstelle ist für Minijobs zuständig?**
- 11. Was sind die Merkmale einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit?**
- 12. Was ist zu beachten, wenn ein Minijob schon vor 2013 bestanden hat?**
- 13. Werden Zeiten eines Minijobs im Rahmen der Grundrente berücksichtigt?**
- 14. Was sind die Merkmale eines Midijobs?**

### **1. Minijob – was ist das und welche Arten von Minijobs gibt es?**

Das Hauptmerkmal eines Minijobs ist die Entgeltgrenze von 556 € im Monat. Bis zu dieser Grenze besteht Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung – mit Ausnahme der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Arbeitgeber eines Minijobbers zahlen Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung und führen die einheitliche Pauschalsteuer ab. Pauschalbeiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nicht erhoben.

Minijobber sind generell in der (GRV) versicherungspflichtig. Es sei denn, der Minijob wurde schon vor 2013 ausgeübt und das Entgelt beträgt maximal 400 €. Auf Antrag des Minijobbers ist eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich – Opting-out-Modell – siehe Frage 3.

Der Minijobber kann die Geringfügigkeitsgrenze – unvorhergesehen – zweimal bis zum Doppelten Euro-Betrag (2025: 1.112 €) im Zeitjahr überschreiten, ohne dass sich am Minijob-Status etwas ändert.

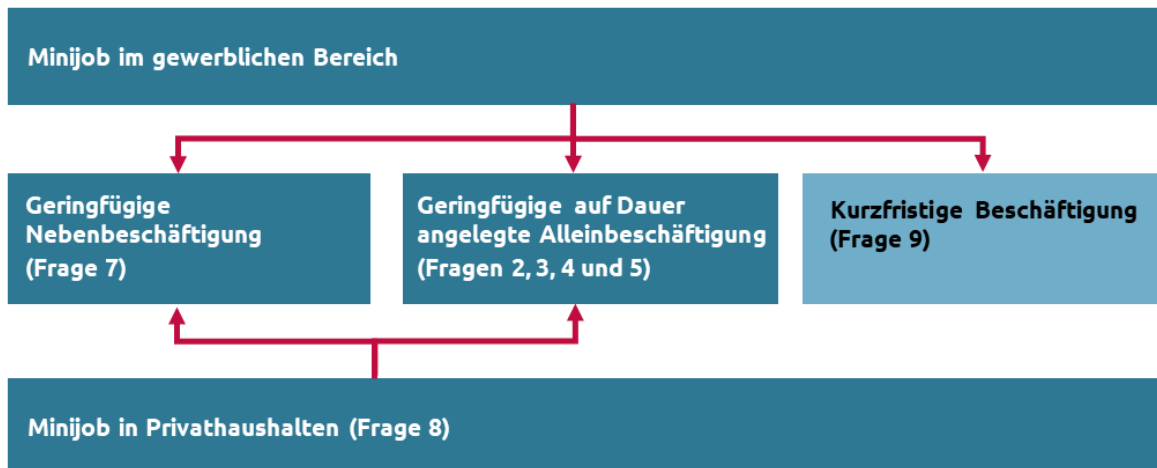
Beispiel: Frau M. hat in den Kalendermonaten Januar bis März 2025– wegen einer Krankheitsvertretung – ein höheres als ursprünglich vorgesehenes Entgelt. Zu prüfen ist, wie oft dies innerhalb der letzten

12 Monate (Zeitjahr) geschehen ist. Der 12-Monats-Zeitraum endet immer mit dem Ende des Kalendermonats, in dem ein unvorhersehbares Überschreiten vorliegt und beginnt 12 Monate vorher.

Der zeitliche Rahmen des Minijobs ist durch den Mindestlohn begrenzt. Die Mindestlohngrenze ist zum 1. Januar 2025 auf 12,82 € in der Stunde festgesetzt. Der Minijobber darf demnach ca. 43 Stunden und im Monat beschäftigt werden.

### Die Arten der Minijobs

Minijobs können sowohl im gewerblichen Bereich als auch in Privathaushalten ausgeübt werden.



### 2. Wie gestaltet sich die Beitragszahlung bei einem Minijob (Alleinbeschäftigung)?

Für Minijobber, die ausschließlich dieser geringfügigen Beschäftigung nachgehen, zahlt der Arbeitgeber pauschale Beiträge von derzeit insgesamt 30 % des entsprechenden Entgelts. Der Minijob ist, bis auf die Rentenversicherung, sozialversicherungsfrei. Es gelten die folgenden Pauschalbeiträge:

- 15 % Rentenversicherung: Arbeitgeber zahlen zur gRV den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % des Entgelts. Vom Minijobber wird bereits seit 2013 obligatorisch der Aufstockungsbeitrag auf den vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung in Höhe von 3,6 % des Entgelts verlangt. Der Arbeitgeber zieht den Eigenanteil vom Lohn des Minijobbers ab und überweist diesen zusammen mit den Pauschalbeiträgen an die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung. Der Auszahlungsbetrag an den Minijobber verringert sich somit um den Eigenanteil zur gRV. Auf Antrag kann sich der Minijobber von dieser Beitragsleistung befreien lassen (siehe Frage 3).
- 13 % Krankenversicherung: Für Minijobber, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert (auch familienversichert) sind, beträgt der Pauschalbeitrag 13 % des Entgelts. Ist der Minijobber nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, entfällt die Beitragszahlung für den Arbeitgeber. Mit den Pauschalbeiträgen der Arbeitgeber werden keine eigenen Leistungsansprüche des Minijobbers gegenüber der Krankenkasse begründet.
- 2 % Pauschsteuer: Arbeitgeber zahlen eine einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2 % des geringfügigen Entgelts. Die Pauschsteuer deckt die Lohn- und Kirchensteuer ab.

Der Arbeitgeber darf den Minijobber nicht an der Beitragszahlung für die Pauschalbeiträge beteiligen.

### Auswirkungen der Aufstockungsbeträge des Minijobbers

Durch die Aufstockungsbeiträge zur gRV erwirbt der Minijobber den Status eines Pflichtversicherten. Für die Wartezeiten werden bei einem Jahr Minijob 12 Pflichtbeitragsmonate erreicht, die Rentensteigerung daraus beträgt ab Januar 2025 rd. 5,19 € monatlich. Gerade für Versicherte, denen für den Bezug einer Altersrente noch Wartezeitmonate fehlen, stellt ein Minijob die ideale Möglichkeit dar,

fehlende Monate zu ergänzen. Zudem besteht durch die Pflichtbeitragszeiten die unmittelbare Förderberechtigung im Bereich der Riester-Rente.

Für die Berechnung der Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers wird eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 € zugrunde gelegt. Liegt der Verdienst unterhalb dieser Grenze, so zahlt der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge lediglich für den tatsächlichen Bruttoverdienst. Für die Differenz zwischen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und dem darunter liegenden Entgelt muss der Arbeitnehmer den vollen Beitragssatz in Höhe von 18,6 % allein tragen.

### Beispiele für die obligatorische Beitragsleistung zur gRV ab Januar 2025

Minijobber	Bruttoverdienst	Pauschale Arbeitgeberbeiträge 15%	Aufstockungsbeträge Minijobber		Nettoverdienst
Herr A	556 €	83,40 € (556 € x 15 %)	20,02 €	(556 € x 3,6 %)	535,98 €
Frau B	175 €	26,25 € (175 € x 15 %)	6,30 €	(175 € x 3,6 %)	168,70 €
Herr C	100 €	15,00 € (100 € x 15 %)	17,55 € (100 € x 3,6 %) + (75 € x 18,6 %)		82,45 €

### 3. Ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gRV möglich?

Ja! Der Minijobber hat die Möglichkeit, sich von der obligatorischen Pflichtversicherung auf Antrag befreien zu lassen (Opting-Out-Modell). Hierzu gibt er gegenüber dem Arbeitgeber eine schriftliche Erklärung ab, dieser übermittelt den Sachverhalt dann an die Minijob-Zentrale. Der Antrag selbst bleibt beim Arbeitgeber. Einen Bescheid über die Befreiung erstellt die Minijob-Zentrale nicht.

Aus einem einjährigen Minijob mit Befreiung von der Versicherungspflicht in der gRV werden nur 4 Monate an Wartezeiten erreicht.

Die Rentensteigerung aus den Pauschalbeiträgen für ein Jahr beträgt bei einem monatlichen Entgelt von 556 € rund 4,19 €.

### 4. Sind außer den Pauschalbeiträgen weitere Umlagen vom Arbeitgeber abzuführen?

Ja! Seitens des Gesetzgebers werden von den Arbeitgebern Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen erhoben. Derzeit gelten die folgenden Werte:

- Umlage 1 (U1): 1,1% des Bruttoarbeitsentgelts für Aufwendungen bei Krankheit (gilt für Betriebe mit bis zu 30 Mitarbeitern)  
Beispiel: Bruttoarbeitsentgelt 556 €, Umlage 1 = 6,12 € im Monat
- Umlage 2 (U2): 0,22 % des Bruttoarbeitsentgelts für Aufwendungen bei Schwangerschaft  
Beispiel: Bruttoarbeitsentgelt 556 €, Umlage 2 = 1,22 € im Monat
- Insolvenzgeldumlage: 0,06 % des Bruttoarbeitsentgelts  
Beispiel: Bruttoarbeitsentgelt 556 €, Insolvenzgeldumlage = 0,33 € im Monat

Bereits seit 2009 führen Unternehmen die Insolvenzgeldumlage monatlich zusammen mit dem Pauschalbeitrag sowie den Umlagen U1 und U2 an die Minijob-Zentrale ab.

Des Weiteren sind Minijobber bei der Unfallversicherung anzumelden. Der Beitrag hierzu hängt von der Gefahrenklasse und der Bruttolohnsumme des Unternehmens ab.

### 5. Riestern durch einen Minijob, ist das möglich?

Ja! Durch die obligatorische Versicherungspflicht in der gRV erwirbt der Minijobber die unmittelbare Förderberechtigung. Vom Minijobber wird ein Eigenanteil zur Aufstockung des pauschalen Beitragssatzes auf den vollen Beitragssatz zur gRV verlangt.

**Minijob macht  
Riester förderfähig!**

Macht er von der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht Gebrauch, besteht keine unmittelbare Förderberechtigung.

## 6. Können mehrere Minijobs nebeneinander ausgeübt werden?

Ja, Minijobs (Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse) sind entsprechend der Entgelte zusammenzurechnen. Die Beschäftigungen bleiben – mit Ausnahme der gRV – sozialversicherungsfrei, wenn alle Beschäftigungen zusammen die Geringfügigkeitsgrenze von 556 € im Monat nicht übersteigen.

### Beispiel für die Zusammenrechnung von Minijobs

Minijobber	Arbeitgeber A	Arbeitgeber B	Arbeitgeber C	Entgelt gesamt	Sozialversicherungspflicht?
Herr D	250 €	70 €	-	320 €	nein
Frau E	150 €	150 €	256 €	556 €	nein
Herr F	270 €	300 €	60 €	630 €	Ja, in allen Jobs

Minijobs als kurzfristige Beschäftigungen (Saisonarbeiten) werden nicht mit Minijobs anderer Art oder einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet (Frage 9).

Wird seitens der Minijobzentrale festgestellt, dass Mehrfachbeschäftigungen vorliegen, die die Geringfügigkeitsgrenze von 556 € monatlich überschreiten, werden die Beschäftigungen für die Zukunft umgestellt. Beiträge werden nicht rückwirkend erhoben, es sei denn, seitens des Arbeitgebers liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

## 7. Was ist bei Minijobs zu beachten, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden?

Arbeitnehmer, die bereits einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgehen, können daneben noch einen sozialversicherungsfreien Minijob ausüben, ohne dass eine Zusammenrechnung der Entgelte erfolgt. Ein zweiter und jeder weitere Minijob wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist damit versicherungspflichtig in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind nicht zu zahlen. Ausgenommen von der Zusammenrechnung ist immer der Minijob, der am längsten besteht.

### Beispiele für Minijobs neben Hauptbeschäftigungen

Beschäftigte	Hauptbeschäftigung (A)	Arbeitgeber (B) seit 01.12.2015	Arbeitgeber (C) seit 01.05.2019	Entgelt gesamt	Zusammenrechnung
Frau G	2.500 €	70 €	-	2.500 €	Nein
Frau H	1.500 €	150 €	100 €	1.600 €	Ja, (A + C)

## 8. Was ist bei Minijobs in Privathaushalten zu beachten?

Hier werden durch den Minijobber Tätigkeiten verrichtet, die gewöhnlich von im Privathaushalt lebenden Mitgliedern erledigt werden. Für Minijobs in Privathaushalten wird von den Arbeitgebern ein geringerer pauschaler Gesamtbeitrag von insgesamt 12 % erhoben. Die Beitragssätze im Einzelnen:

- 5 % Rentenversicherung, 5 % Krankenversicherung und 2 % Pauschsteuer

Der Beitrag zur Unfallversicherung beträgt 1,6 % und ist vom Arbeitgeber an die Minijobzentrale zu entrichten, bei einem Arbeitsentgelt in Höhe von 556 € demnach 8,90 € monatlich.

Minijobber in Privathaushalten (§ 8a SGB IV) sind generell versicherungspflichtig in der gRV (Ausnahme: Aufnahme der Tätigkeit vor 2013). Von ihnen wird ein Beitrag in Höhe von 13,6 % des Entgelts zur

Aufstockung auf den vollen Beitragssatz zur gRV verlangt. Wenn sie einen Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung stellen, entfällt die eigene Beitragszahlung.

### 9. Was ist bei Minijobs im Rahmen von kurzfristigen Beschäftigungen zu beachten?

Kurzfristige Beschäftigungen sind – unabhängig von der Höhe des Entgelts – in der Sozialversicherung versicherungsfrei, die obligatorische Versicherungspflicht in der gRV tritt nicht ein. Kurzfristig ist eine Beschäftigung, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres für längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage ausgeübt wird oder im Voraus vertraglich auf diesen Zeitraum begrenzt wird, z. B. Erntehelfer.

Für versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen sind vom Arbeitgeber keine Pauschalbeiträge zu leisten, die Umlagen für Entgeltfortzahlung, Schwangerschaft und Insolvenz werden erhoben. Die Geringfügigkeitsgrenze ist nicht zu berücksichtigen! Zur Unfallversicherung besteht Meldepflicht (Frage 4).

**Keine Entgeltgrenze!**

Eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn die Beschäftigung nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Berufsmäßigkeit liegt jedoch nicht vor, wenn die kurzfristige Beschäftigung von Hausfrauen, Altersrentnern, Schülern und Studenten ausgeübt wird.

### 10. Welche Melde- und Beitragseinzugsstelle ist für Minijobs zuständig?

Die Sozialversicherungsbeiträge, die Pauschsteuer und die Umlagen (siehe Frage 4) sind vom Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale bei der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu übermitteln, gleichgültig bei welcher Krankenkasse der oder die Beschäftigte versichert ist. Dies gilt auch für eine geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung. Näheres finden Sie unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

### 11. Was sind die Merkmale einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit?

Geringfügig ist eine selbständige Tätigkeit immer dann, wenn die Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze von 556 € im Monat nicht übersteigen. Geringfügige selbständige Tätigkeiten sind von pauschalen Beitragsleistungen und den zuvor beschriebenen „Schutzmaßnahmen“ des Gesetzgebers nicht betroffen, auch wenn die Art der selbständigen Tätigkeit dem Grunde nach Versicherungspflicht in der gRV auslösen würde, z.B. als Selbständiger mit nur einem Auftraggeber oder als Lehrer und Erzieher ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

### 12. Was ist zu beachten, wenn ein Minijob schon vor 2013 bestanden hat?

Für Minijobber, die ihre Tätigkeit bereits vor dem Jahr 2013 ausgeübt haben, mit einem Entgelt bis zu 400 €, gelten die „alten“ Regelungen weiter. Der Minijobber ist sozialversicherungsfrei. Er hat die Möglichkeit des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit, damit ist er in der gRV versicherungspflichtig.

**Besitzstandsregelung!**

Wird das Arbeitsentgelt auf über 400 € erhöht, gelten die „neuen“ Regelungen hinsichtlich der obligatorischen Rentenversicherungspflicht und damit auch die Möglichkeit der Befreiung.

Wurde ein Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ausgesprochen und damit die Versicherungspflicht in der gRV begründet, kann kein Befreiungsantrag gestellt werden. Der Verzicht gilt weiter.

### 13. Werden Zeiten eines Minijobs im Rahmen der Grundrente berücksichtigt?

Ja, aber nur als Grundrentenzeiten, die zur Erfüllung der Mindestversicherungszeit von 33 Jahren als Grundvoraussetzung zur Anwendung der Zuschlagsberechnung beitragen. Minijobzeiten sind keine Grundrentenbewertungszeiten, sie bleiben bei der Höhe der Zuschlagsberechnung unberücksichtigt.

#### 14. Was sind die Merkmale eines Midijobs?

Zur Förderung niedrig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse werden von Arbeitnehmern mit Bruttoarbeitsentgelten zwischen 556,01€ und 2.000 € ab Januar 2025 niedrigere Sozialversicherungsbeiträge erhoben. In diesem Übergangsbereich wird für Midijobber ein geringeres, fiktiv ermitteltes und nicht das tatsächliche Entgelt verbeitragt. Die Rentensteigerung ergibt sich aus dem tatsächlichen Entgelt.

Die Berechnung des fiktiven Entgelts zur Ermittlung der Beitragshöhe erfolgt im Verhältnis des pauschalen (ohne Pauschsteuer) zum tatsächlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes. Aus dem Verhältnis von 28 % zu 41,9 % resultiert der für 2025 geltende Faktor von 0,6683. Dieser wird zur Ermittlung der fiktiven Entgelte für das Jahr 2025 herangezogen.

Je näher das Entgelt des Beschäftigten an der Grenze von 2.000 € liegt, desto höher wird der prozentuale Anteil des Arbeitnehmers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Wird ein Midijob neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen für den Übergangsbereich nicht. Die Bruttoarbeitsentgelte werden zur Beitragsermittlung addiert.

In der folgenden Tabelle ist ein Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz von 41,9 % unterstellt (gRV: 18,6 %, KV: 17,1 % [14,6 % + 2,5 %], PflV: 3,6 %, AloV: 2,6 %). Die Beitragsleistung des Arbeitnehmers ist mit einem KV-Zusatzbeitrag von 1,25 % und ohne Kinderlosenzuschlag in der PflV ermittelt.

#### Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich (Midijob) ab 1. Januar 2025

Verdienst im Monat	Gesamtsozialversicherungsbeitrag	Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag	Arbeitnehmeranteil am Sozialversicherungsbeitrag	in %
557 €	156,18 €	155,88 €	0,30 €	rd. 0,2 %
800 €	270,98 €	200,19 €	70,79 €	rd. 26 %
1.000 €	365,48 €	236,65 €	128,83 €	rd. 35 %
1.200 €	459,98 €	273,11 €	186,87 €	rd. 41 %
1.400 €	554,48 €	309,57 €	244,91 €	rd. 44 %
1.600 €	649,00 €	346,06 €	302,94 €	rd. 47 %
1.800 €	743,50 €	382,53 €	360,97 €	rd. 49 %
2.000 €	838,00 €	419,00 €	419,00 €	50 %

Quelle: Midijobrechner der Minijobzentrale modifiziert AL

#### Der Minijob im Beratungsgespräch:

Minijobs bieten die Möglichkeit des Nebenverdienstes oder dienen als Einstiegsmöglichkeit in ein reguläres Arbeitsverhältnis. Zusätzlich werden

- Wartezeitmonate für einen Rentenbezug in der gRV erlangt,
- Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten,
- die unmittelbare Riester-Förderung erreicht und
- auch die betriebliche Altersversorgung kann in Anspruch genommen werden.